

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun



## Folge 112 | Mit freundlichen Grüßen, E.

Besprochen von: Leon Wardelmann & Rojda Sonnenwald

nach dem Urteil: OLG Zweibrücken, Urteil vom 15.1.2025, Az. 1 U 20/24

### Sachverhalt

Eigentümerin E unterhält bei der Versicherung V eine Wohngebäudeversicherung für ihr Einfamilienhaus auf Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen der V (im Folgenden VGB 2008). Die Versicherung schließt u.a. Leitungswasserschäden ein.

Im Jahr 2011 tritt ein erheblicher Wasserschaden auf: aus einer Zuleitung zur Außenzapfstelle an der Giebelseite strömen ca. 5.000 m<sup>3</sup> Leitungswasser aus.

V beauftragte einen Sachverständigen, der einen Schadensbericht erstellte. 2014 fand ein Ortstermin mit dem Gutachter (G) statt, der absprachegemäß eine Kostenberechnung an V übersandte. Nachfolgend eines Telefonats zwischen G und M, dem Ehemann der E, erhielt G vom Konto der E eine E-Mail vom 13. Juni 2014 mit folgenden Vergleichsvorschlag:

„Der angebotene Betrag erscheint mir nicht angemessen, da die Anwaltskosten noch zu tragen sind und die Versicherung von evtl. noch auftretenden Folgeschäden freigestellt wird. Ich wäre mit einem Vergleich i.H.v. 10.000 € einverstanden. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen, E.“

G leitete diesen an V weiter, der die 10.000 € überwies und E am 4. Juli 2014 mitteilte:

„Sehr geehrte Frau E, Sie erhalten von uns eine Restentschädigung von 10.000 €. Die Regulierung erfolgt gemäß den Feststellungen des Sachverständigen vor Ort.“

E begehrt nunmehr Ersatz sämtlicher Folgeschäden. Sie führt aus, dass 2020 Gebäude- und Durchfeuchtungsschäden an der Fundamentplatte des Gebäudes und dem Mauerwerk eingetreten sind. Inzwischen hätten sich Bodenabsenkungen sowie Risse in der Bodenplatte und im Mauerwerk gezeigt.

Hierfür habe V nach dem Versicherungsvertrag einzustehen. Sie habe zwar ihrem Ehemann M die Zugangsdaten ihres passwortgeschützten E-Mail-Kontos willentlich offengelegt und dieser habe schon häufiger im Privat- sowie Geschäftsverkehr ihr Konto genutzt. Das Vergleichsangebot stamme aber nicht von ihr, sondern von M, der hierzu nicht bevollmächtigt gewesen sei, und dieses auch nicht mit ihr abgestimmt hätte. Ein Festhalten am Abfindungsvergleich würde für sie angesichts der befürchteten Schäden im Millionenbereich eine unbillige Härte darstellen.

V wendet ein, dass eine Leistungspflicht nicht bestehe, weil zwischen den Parteien ein Abfindungsvergleich zustande gekommen sei, durch den ungewisse Folgeschäden abgegolten worden seien. Die Mail stamme von E bzw. sie müsse sich diese jedenfalls zurechnen lassen.

**Kann E von V Ersatz sämtlicher Folgeschäden verlangen?**

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## **Anspruch E gegen V auf Ersatz sämtlicher Folgeschäden aus § 1 S. 1 VVG i.V.m. VGB 2008**

E könnte gegen V gemäß § 1 S. 1 VVG i.V.m. VGB 2008 aus dem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Folgeschäden aus dem Schadensereignis von 2011 haben.

### **I. Anspruch entstanden**

E und V haben einen Versicherungsvertrag auf der Grundlage der VGB 2008 der V geschlossen, welcher Leitungswasserschäden einschließt. Damit hat E gegen V aus § 1 S. 1 VVG i.V.m. VGB 2008 einen Anspruch auf Ersatz der (Folge-)Schäden des Wasserschadens von 2011.

### **II. Anspruch erloschen**

Der Anspruch könnte durch zwischen E und V geschlossenen Abfindungsvergleich im Sinne von § 779 BGB erloschen sein.

Ein Vergleich ist gemäß § 779 Abs. 1 BGB ein (gegenseitiger) Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.

Ein Abfindungsvergleich beinhaltet Abgeltung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus einem Schadensereignis – oder hier aus einem Versicherungsfall. Der Geschädigte bzw. Versicherungsnehmer ist an diese Vereinbarung gebunden und kann keine weiteren Ansprüche geltend machen, die auf dem Schadensereignis beruhen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn erst zu einem viel späteren Zeitpunkt Folgeschäden auftreten, von denen der Betroffene zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abfindungsvergleichs keine Kenntnis gehabt hat. Nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Gegenseite treuwidrig handelt, ist eine Unwirksamkeit des Ausschlusses denkbar.<sup>1</sup>

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen besteht, namentlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

#### **1. Angebot**

Es müsste ein Angebot gemäß § 145 BGB vorliegen.

##### **a) Vorliegen einer Willenserklärung**

###### **aa) Eigene Willenserklärung der E**

E könnte ein Vergleichsangebot abgegeben haben.

Ein Angebot (§ 145 BGB) liegt vor, wenn ein Vertragsschluss in der Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch vom Einverständnis des Erklärungsempfängers abhängt. Dafür muss das Angebot alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten (*essentialia negotii*).

Die unter dem Namen der E von deren passwortgeschütztem Account abgeschickte E-Mail vom 13. Juni 2014 beinhaltet einen Vorschlag auf Abschluss eines Abfindungsvergleichs mit einer Regulierungsvereinbarung zur Zahlung weiterer 10.000 € unter Abgeltung eventuell noch auftretender Folgeschäden. Der Inhalt der E-Mail ist klar und eindeutig formuliert, dass E aufgrund der Anwaltskosten sowie Freistellung der Versicherung von eventuellen Folgeschäden mit dem angebotenen Vergleich nicht einverstanden ist und einen Betrag von 10.000 € vorschlägt. Das Wort „Vergleich“ wird ausdrücklich gebraucht und aus der gewählten Formulierung ergibt sich eindeutig, dass mit der

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das besprochene Urteil des OLG Zweibrücken, Urteil vom 15.1.2025, Az. 1 U 20/24, Rn. 27.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

vorgeschlagenen Regulierungssumme V von Folgeschäden – die schon im Raum stehenden, deren Eintritt indessen damals ungewiss war – freigestellt sein sollte.

Problematisch ist jedoch, ob es sich bei der E-Mail vom 13. Juni überhaupt um eine Willenserklärung der E handelt.

Tatsächlich hat Ehemann M die E-Mail – im Namen der E – verfasst und abgeschickt, sodass das Angebot nicht unmittelbar von E stammte. Damit hat nicht E, sondern M das Angebot geschickt.

Es liegt somit keine eigene Willenserklärung der E – sondern von M – vor.

## **bb) Zurechnung der E-Mail zu E gemäß §§ 164 I 1 BGB**

Die E-Mail vom M könnte gemäß § 164 I 1 BGB für und gegen E wirken.

### **(1) Eigene Willenserklärung des Vertreters**

M hat eine eigene Willenserklärung abgegeben.

### **(2) Im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)**

M müsste im Namen der E gehandelt haben, also seine Stellvertretung offenkundig gemacht haben, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Das kann gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen ergeben.

Problematisch ist hier allerdings, dass der M nicht als Vertreter der E aufgetreten ist, sondern als M selbst (Handeln unter fremden Namen). Die Regeln der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) könnten aber analog anwendbar sein. Problematisch ist wiederum, ob eine vergleichbare Interessenlage besteht.

Die §§ 164 ff. BGB sind auf Situationen anwendbar, wo eine Person mit Wirkung für und gegen eine andere Person handeln möchte. Somit ist danach zu unterscheiden, ob es aus Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) auf die Person des Namensträgers (Identitätstäuschung) oder des Handelnden ankommt (Namenstäuschung). Nur im Falle der Identitätstäuschung ist die Interessenlage vergleichbar, ansonsten muss es sich um ein eigenes Geschäft des Vertreters handeln.

Aus Sicht des V soll ein Abfindungsvergleich mit der Versicherungsnehmerin E geschlossen werden. Darüber ist sich auch G bewusst, welcher von V beauftragt wurde.

Es handelt sich somit um einen Fall der Identitätstäuschung, sodass die §§ 164 ff. BGB analog anwendbar sind.

### **(3) Mit Vertretungsmacht**

M müsste gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB mit der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben.

E hat M im Vorfeld nicht im Sinne von § 166 Abs. 2 S. 1 BGB zur Abgabe des Angebots bevollmächtigt.

E könnte das Angebot nachträglich genehmigt haben, § 177 Abs. 1 BGB.

E hat den Geldbetrag zwar behalten und es ist anzunehmen, dass ihr ihr Ehemann den Geldeingang erklärt habe. Gleichwohl musste sich ihr allein aufgrund des bekannt gewordenen Umstandes, dass M mit dem Gutachter telefonierte und es sich bei dem Geld um den Regulierungsbetrag der V handele, weder erschließen, dass ein Vergleich geschlossen worden war, noch dass damit auch Folgeschäden abgegolten sein würden.

Somit hat E das Angebot nicht nachträglich genehmigt.

Eine Vertretungsmacht könnte sich jedoch nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht ergeben.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Von einer Anscheinsvollmacht ist auszugehen, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, und wenn der Geschäftspartner annehmen durfte, der Vertretene kenne und billige das Handeln des Vertreters.

## (a) Rechtscheintatbestand

Zunächst müsste ein Rechtsschein begründet worden sein. Dies setzt eine objektive Grundlage für ein nach Treu und Glauben berechtigtes Vertrauen darin aus, dass der Vertreter mit Vollmacht handelt.<sup>2</sup>

Hier lag aus objektiver Sicht des Erklärungsempfängers ein Angebot der E vor. Das Angebot kam vom E-Mail-Account der E und war mit ihrem Namen unterzeichnet. Die V wurde damit über die Identität des Handelnden getäuscht. Aus ihrer Sicht wollte sie den angebotenen Abfindungsvergleich ausschließlich mit der E als ihrer Versicherungsnehmerin schließen.

Somit wurde ein Rechtsschein begründet.

## (b) Zurechenbarkeit

Die E-Mail des M müsste E zurechenbar sein.

Das ist bei einer Anscheinsvollmacht der Fall, wenn der Vertretene das Verhalten des Scheinvertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und unterbinden können.

Der falsche Anschein ist der E in Form der Aushändigung von Legitimationsmerkmalen anzulasten. E hat ihrem Ehemann die Zugangsdaten ihres Accounts willentlich offengelegt und wusste, dass dieser ihr Konto häufiger genutzt hatte, um in ihrem Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Damit hätte sie unschwer erkennen können, in welcher Weise ihr Ehemann ihren Account nutzte und welche Mails unter ihrem Namen verschickte. Obschon E das Haus gehört, war ihr Ehemann als Akteur in gewisser Weise eingebunden, indem er mit ihrem Wissen an Ortsterminen teilgenommen sowie Gespräche und Telefonate mit dem Gutachter geführt hat.

Somit ist die E-Mail der E zurechenbar.

## (c) Gutgläubigkeit

V konnte nicht wissen, dass eine vom Account der E stammende Mail, die von ihr unterzeichnet wurde, nicht von ihr stammte. Somit war V gutgläubig.

## (d) Rechtsfolgen

Die Voraussetzungen der Anscheinsvollmacht liegen vor. M handelte mit Vertretungsmacht.

Folglich muss sich E die E-Mail des M gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB analog zurechnen lassen.

## b) Zugang der Willenserklärung der E

Das Vergleichsangebot müsste der V auch zugegangen sein, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

Das erfordert das Erreichen des Machtbereichs des Empfängers, die (abstrakte) Möglichkeit der Kenntnisnahme sowie den Umstand, dass mit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen gerechnet werden kann.

Die E-Mail ist an den von V mit der Schadensermittlung eingesetzten G gerichtet.

---

<sup>2</sup> Schubert, in: MüKo-BGB, 2025, § 167 Rn. 122.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

G könnte als Übermittlungsperson fungiert haben. Dabei ist zwischen Empfangsvertretern, Empfangsboten und Erklärungsboten zu unterscheiden.

Ein Empfangsvertreter tritt als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter des Empfängers im Rechtsverkehr auf. Eine Willenserklärung gilt als dem Empfänger zugegangen, wenn die Zugangsvoraussetzungen beim Empfangsvertreter vorliegen, § 164 Abs. 3 BGB.

Ein Empfangsbote wurde vom Empfänger zur Entgegennahme von Willenserklärungen bestellt oder ist nach der Verkehrsanschauung als dazu geeignet anzusehen. Hier gilt eine Willenserklärung als zugegangen, wenn unter normalen Umständen mit der Weiterleitung an den Empfänger zu rechnen ist.

Ein Erklärungsbote ist dagegen jede Übermittlungsperson, die weder Empfangsvertreter noch Empfangsbote ist. Eine Willenserklärung gilt erst dann als zugegangen, wenn der Erklärungsbote diese tatsächlich an den Empfänger übermittelt.

G ist von V weder bevollmächtigt noch dessen gesetzlicher Vertreter, sodass er kein Empfangsvertreter ist.

Jedoch wurde G von V für die Schadensermittlung eingesetzt und übersandte V die Kostenberechnung auch absprachegemäß. Somit bestand ein Auftragsverhältnis (§ 662 BGB) zwischen G und V bezüglich der Kosten des Schadensereignisses, welche Kern des Vergleichsangebots sind. Damit war G nach der Verkehrsanschauung als zur Weiterleitung geeignet anzusehen.

G war Empfangsbote des V, sodass das Angebot der V zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, als unter normalen Umständen mit der Weiterleitung zu rechnen war.

**Tipp:** G hat die Mail weitergeleitet und diese ist V auch tatsächlich zugegangen, sodass auch bei Annahme eines Empfangsboten der Zugang zu bejahen wäre.

Folglich ist V das Angebot zugegangen.

## 2. Annahme

Das Vergleichsangebot müsste V auch angenommen haben. Eine Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein unbedingtes Einverständnis mit dem Vertragsschluss zu verstehen gibt. Dabei kann der Wille eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen durch eine ausdrückliche Erklärung als auch durch schlüssiges Verhalten (konkludent) geäußert werden.

V hat den Abfindungsbetrag i.H.v. 10.000 € am 4. Juli 2014 an E überwiesen.

Damit hat V das Vergleichsangebot aus Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) durch schlüssiges Verhalten, somit konkludent, angenommen.

## 3. Unwirksamkeit des Vergleichsangebots, § 242 BGB

Der Abfindungsvergleich könnte ausnahmsweise aus anderen Gründen unwirksam sein. Vorliegend könnte allenfalls eine unzulässige Rechtsausübung unter Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB in Betracht kommen, wenn aufgrund nicht voraussehbarer Spätfolgen ein krasses Missverhältnis zwischen dem nachträglichen Schaden und der Abfindungssumme besteht und das Festhalten an der Abfindungsvereinbarung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Grundsätzlich ist in einem Abfindungsvergleich klar und eindeutig ausgesprochen, dass die Parteien die Sache endgültig erledigen und auch etwaige Folgeschäden mitbereinigen wollen, so ist in der Regel jede

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Nachforderung ausgeschlossen. Der Anspruchsteller übernimmt gerade das Risiko, dass sich auch noch künftig Schäden realisieren können. Fallen die eingetretenen Veränderungen in den übernommenen Risikobereich, so muss er grundsätzlich auch bei erheblichen späteren Opfern die Folgen tragen.

Bei der Feststellung, ob die Spätschäden bei Abschluss des Vergleichs weder erwartet worden sind noch erkannt werden konnten, ist insoweit die Sichtweise eines verständigen und redlichen Vertragspartners entscheidend. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Parteien den möglichen Eintritt derartiger Spätfolgen zum Vertragszeitpunkt unter Heranziehung von Fachleuten hätten erkennen können. Maßgeblich ist im Zweifelsfall, ob der Folgeschaden nicht im Risikobereich liegt, den der Geschädigte mit der Abfindungserklärung übernommen hat.

V hat hier mehr als nur den Abfindungsbetrag i.H.v. 10.000 € gezahlt – in der E-Mail ist dementsprechend von einer „Restentschädigung“ die Rede. Daher lässt sich durch den Eintritt von Folgeschäden kein krasses Missverhältnis zwischen einem erst nachträglich überschaubaren Gesamtschaden und der Abfindungssumme feststellen.

Zudem stellt die vage Aussage eines befürchteten Schadens in Millionenhöhe schlicht eine Behauptung ins Blaue hinein dar, die unbeachtlich ist. Der Wert des Gebäudes darf nicht mit dem Schadenswert an sich gleichgesetzt werden. Ein solcher Schadenswert träte nur dann ein, wenn aufgrund der Wasseraustritte das Gebäude insgesamt so schadhaft geworden wäre, dass es nicht mehr nutzbar wäre und abgerissen werden müsste. Dafür bestehen hier keinerlei Anhaltspunkte.

Vorliegend musste E aufgrund der Unmengen an ausgetretenem Leitungswasser schon im Zeitpunkt des Abfindungsvergleichs mit der Möglichkeit einer vollständigen Unterspülung des Gebäudes und dem Risiko von Senkungen und Verschlechterungen rechnen.

Somit hatten die Parteien sich klar und eindeutig für eine endgültige Regelung ausgesprochen. Die eingetretenen Veränderungen waren erkennbar. Die Voraussetzungen für eine unzulässige Rechtsausübung liegen nicht vor.

Damit ist der Abfindungsvergleich wirksam.

## 4. Zwischenergebnis

Somit ist der Anspruch durch den Abfindungsvergleich erloschen.

## III. Ergebnis

Folglich hat E gegen V keinen Anspruch auf Ersatz sämtlicher Folgeschäden aus § 1 S. 1 VVG i.V.m. VGB 2008 aus dem Versicherungsvertrag.